



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Dr. Christian Haffner



Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:
Günther
Referat 123

poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 15. August 2023
Geschäftszeichen: 123-028 14/00086/0138
Berlin, 18. August 2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Haffner,

ich habe Ihre E-Mail vom 15. August 2023 erhalten. Sie beantragen u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Alle Wort- und Ergebnisprotokolle sowie alle Notizen des Coronakrisenstabes während der Corona-Pandemie von Februar 2020 an bis April 2023 zur Herstellung von Transparenz und Aufarbeitung der Corona-Krise.“

Mit E-Mail vom 18. Juli 2023 hatten Sie bereits die Wort- und Ergebnisprotokolle des Coronakrisenstabes von **Dezember 2021** bis April 2023 beantragt.

Seite 2 von 3

Ihr neuer Antrag vom 15. August 2023 erweitert die Anfrage um den Zeitraum von Februar 2020 bis November 2021. Hierzu möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass der Corona-Krisenstab erst mit Wirkung zum 27. Dezember 2021 eingesetzt wurde. Ich rege daher eine Prüfung an, ob Ihrerseits vor dem vorbezeichneten Hintergrund an dem Antrag vom 15. August 2023 (Anfrage für Zeiten vor der Einsetzung des Krisenstabs?) tatsächlich festgehalten werden soll und bitte um Rückmeldung binnen zwei Wochen.

Ungeachtet dessen bemüht sich das Bundeskanzleramt, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Zudem weise ich darauf hin, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können.

Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können und nach der die Übersendung von Dokumenten keine gebührenfreie einfache Auskunft darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

